

Vorbehalt des Antrages des Herrn Vicepräsidenten sein, der dahin geht, die Worte: „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ aus der Paragraphe zu entfernen. Möge nun dieser Antrag des Herrn Vicepräsidenten angenommen oder abgelehnt werden, so glaube ich, würde der des Herrn v. Schönberg in keinem Falle als gefallen anzusehen sein, sondern es würde auf diesen Antrag unter allen Umständen noch eine Frage zu richten sein, und zwar wieder mit Vorbehalt der v. Heynik'schen Sousamendements. Würde der v. Schönberg'sche Antrag angenommen, so würde der des Herrn v. Friesen als gefallen anzusehen sein, hingegen würden in diesem Falle die v. Heynik'schen Sousamendements zur Abstimmung gelangen, und nur im Falle der v. Schönberg'sche Antrag abgelehnt würde, wäre die Frage auf den v. Friesen'schen Antrag zu richten, und zwar ohne weitere Berücksichtigung der v. Heynik'schen Sousamendements. Ich weiß nicht, ob gegen diese Modalität der Abstimmung etwas eingewendet werden will? Es scheint nicht so; ich werde also demgemäß verfahren. Der Antrag, wie ihn die Deputation vorschlägt, findet sich Seite 519 und lautet: „Erbpachtzinsen (Erbpachtcanones), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, unablegliche sogenannte eiserne Capitale, Allodificationscanones, Canones für Lehnsparadone und sonstige lehns herrliche Begnadigungen, und solche feste Geldgefälle, welche entweder auf Grund und Boden haften, oder von Gemeinden zu entrichten sind, sind ablösbar, und leiden darauf die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.“ Ich erkläre nochmals, daß mit Vorbehalt der eingebrachten Anträge die Frage auf die Paragraphe gerichtet ist, und frage: ob die Kammer bezüglich der §. 11a., wie sie von der Deputation vorgeschlagen ist, beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten, als dem, der am weitesten greift, und frage: ob Sie nach diesem Antrage die Worte aus der soeben angenommenen Paragraphe: „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ in Wegfall gebracht sehen wollen? — Mit 27 gegen 10 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe weiter und richte die Frage auf den v. Schönberg'schen Antrag und zwar unter Vorbehalt der v. Heynik'schen Sousamendements. Der Antrag des Herrn v. Schönberg geht dahin, am Schlusse der Paragraphe zu setzen: „eiserne Capitale, milden Stiftungen angehörend, sind unablösbar.“ Ich frage: ob die Kammer sich mit diesem Antrage einverstehen will? — Gegen 8 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe schon erwähnt, daß die Frage mit Vorbehalt der v. Heynik'schen Amendements gestellt worden ist. Diese beiden Amendements gehen dahin, einmal hinter den Worten „Capitale“ zu setzen „und Renten,“

I. R. (5. Abonnement.)

und dann dahin, das Wort „milden“ in Wegfall zu bringen. Es würde daher, wenn die beiden v. Heynik'schen Amendements Annahme finden sollten, der Antrag folgendermaßen lauten: „eiserne Capitale und Renten, Stiftungen angehörend, sind nicht ablösbar.“

v. Erdmannsdorf: Wäre es vielleicht dem Herrn Präsidenten gefällig, zwei Fragen auf die beiden Amendements zu richten? Denn ich wollte gegen das eine stimmen und mich für das andere erklären.

Präsident v. Schönfels: Es war dies auch meine Absicht, es konnte auch nicht anders sein, denn es stehen diese beiden Amendements unabhängig neben einander. Der v. Schönberg'sche Antrag hat Annahme gefunden, ich gehe nun zur Fragestellung über die v. Heynik'schen Amendements über. Herr v. Heynik trägt darauf an, daß in dem Antrage des Herrn v. Schönberg nach dem Worte „Capitale“ gesetzt werden möge „und Renten,“ und ich frage: ob die Kammer diesem Sousamendement des Herrn v. Heynik beipflichtet? — Gegen 9 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Ich richte nun die Frage auf das zweite Amendement, welches dahin geht, das Wort „milden“ aus dem v. Schönberg'schen Antrage in Wegfall zu bringen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung dem v. Heynik'schen Amendement beizutreten gemeint ist? — Gegen 11 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: So sind denn beide v. Heynik'sche Amendements abgelehnt, hingegen ist aber der v. Schönberg'sche Antrag angenommen worden. Der Antrag des Herrn v. Friesen kann somit nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden, denn er erledigt sich durch Annahme des v. Schönberg'schen Antrags. Ich frage nun noch: ob die Kammer gemeint ist, dieser §. 11a. in der beschlossenen Maße beizustimmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 11.

Die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 §. 52 unter e., daß solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach im Voraus festbestimmtem Betrage zu entrichten sind, nur nach freier Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgelöst werden können, wird hiermit aufgehoben.

Der Bericht sagt hierzu Folgendes:

§. 11

ist von der zweiten Kammer angenommen, jedoch am Ende der ersten Zeile hinter den Worten

„vom 17. März 1832, §. 52 unter e.“

noch eingeschaltet worden:

„und die hierauf bezüglichen in §. 2 des Gesetzes B. vom 21. Juli 1846.“

Die Deputation empfiehlt der Kammer die §. 11 mit der